

AUKTIONSORDNUNG
31. VERSTEIGERUNG DES WERTEICHENHOLZES
AUF DEM GEBIET DER
REGIONALEN FORSTDIREKTION POZNAŃ
IN 2023

§ 1

1. Der Veranstalter der Versteigerung ist die Regionale Forstdirektion Poznań [Regionalna Dyrekcja Lasów Państwowych w Poznaniu], nachfolgend „RDLP Poznań” genannt.
2. Der Gegenstand der Versteigerung ist ein Los, bestehend aus Langholz, Block- bzw. Baumklotz; als ein Los kann eine Gruppe Langholz, Block-bzw. Baumholz bezeichnet werden.
3. Die Versteigerung führt eine durch den Direktor der Regionalen Forstdirektion in Poznań dazu bevollmächtigte Person durch.
4. Die zu verkaufende Einheit ist ein Netto-Kubikmeter ohne Rinde.
5. Ein Ausgangspreis [m³] – der Beginn der Versteigerung des 1 [m³]
6. Die Messung des Rohstoffes – die polnische Norm 51 DGLP vom 30.09.2019 (Holzrohstoff – Messung, die Berechnung der Holzmasse und das Siegnieren). Für jedes Lang- oder Blockholz findet eine bis zu 40 cm lange Sicherheitsleistung Anwendung.

§ 2

1. Zur Teilnahme an der Versteigerung sind nur die in der Kundenzentralkartei [CKK] erfaßten Einheiten zugelassen. Befindet sich die teilnehmende Firma nicht im Register, so muß sie sich spätestens am Vortag der Versteigerung in der von sich gewählten Oberförsterei, nachfolgend Mutteroberförsterei genannt, eintragen lassen. Um den Unternehmer in die CKK eintragen zu lassen, muß er seine aktuellen Registerunterlagen vorlegen. Er ist auch verpflichtet, die Bescheinigung über die Verleihung der Steuernummer vorzulegen, die zur Vornahme von internen Abrechnungen auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union verwendet werden.
2. Teilnahmebedingungen sind:
 - a. **Die Einzahlung der Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 PLN oder 10.000,00 EURO** – die ausführliche Form der Einzahlung und Verrechnung der Leistung folgt aus der Anlage Nr.3 zu dieser Ordnung
 - b. Die Anmeldung im Sekretariat am 19.01.2023. 08:00-09:00 Uhr.
 - c. Die positive Bewertung gemäß Abs.3 Buchstabe „d”
 - d. Die Entgegennahme der Identifizierungsnummer, die bei dem Gang der Auktion zu verwenden ist.
3. Die Eintragung des Versteigerungsteilnehmers in das Register erfolgt wie folgt:
 - a. Bei der Eintragung in das Register sind die den Teilnehmer identifizierenden Unterlagen vorzulegen
 - b. Sollte aus den bei der CKK vorhandenen Unterlagen die Vertretung des Teilnehmer an der Versteigerung nicht hervorgegangen sein, so ist es eine aktuelle und vorschriftsgemäß bestätigte Vollmacht vorzulegen
 - c. Zur Teilnahme an der Versteigerung sind nur aktuelle und vorschriftsgemäß bestätigte Unterlagen zugelassen
 - d. Bei der Eintragung in das Register wird geprüft:
 - Ob der Teilnehmer sich bereits in der CKK befindet
 - Ob es verjährte und nicht abgesicherte Verbindlichkeiten gegenüber den Organisationseinheiten des Unternehmens Lasy Państwowe gibt

- Ob es die Sicherheitsleistung in der vorgeschriebenen Höhe eingetragen worden ist.
 - e. Der Teilnehmer an der Versteigerung oder dessen Vertreter gibt eine mit dem beigelegten Muster übereinstimmende Erklärung (Anlage Nr.2 – Erklärung) ab.
 - f. Die vorzulegenden Unterlagen sind in der durch einen vereidigten Dolmetscher in die polnische Sprache übersetzten Form vorzulegen.
4. Von der Versteigerung sind ausgeschlossen:
- a. Teilnehmer, die am Versteigerungstag verjährte und nicht im Sicherheitsbetrag erfaßte Verbindlichkeiten gegenüber den Organisationseinheiten der Firma Lasy Państwowe haben
 - b. Teilnehmer, die an drei bisherigen und auf dem Gebiet der Staatsverwaltung Poznań veranstalteten Versteigerungen keine Verträge geschlossen haben bzw. die geschlossenen Verträge durch Schuld des Käufers nicht völlig oder nur zum Teil erfüllen
 - c. Teilnehmer, die bei der CKK nicht eingetragen sind
 - d. oder diejenigen, die die vorgeschriebene Sicherheitsleistung nicht eingebracht
 - e. oder diejenigen, die die vom Objektmanager eingeführten Sanitärmaßnahmen nicht beachten

§ 3

1. Die Versteigerungssprache ist die polnische Sprache.
2. Das Recht auf den Aufenthalt im Versteigerungssaal haben nur diejenigen Teilnehmer, die sich als Teilnehmer an der Versteigerung eintragen ließen oder der Veranstalter der Versteigerung, es sei denn, daß der Versteigerungsleiter es anders verordnet hat.
3. Der Preis für 1,0 m³ Holz in einzelnen Losen ist ein Nettopreis *loco* Ausstellungsplatz
4. Die Auslieferung des Holzes erfolgt in der *loco*-Form [Ex Works] dh. vom Platz der Ausstellung oder an einem anderen von der RDLP Poznań genannten Ort.
5. Der Versteigerungspreis ist in PLN angegeben.
6. Der Unterschied zwischen dem Preisangebot und dem Mindestpreis beträgt mindestens **200,00 PLN** oder die Vielfalt dieses Betrages.
7. Wird das Mindestgebot nicht erreicht, wird der Los von der Auktion ausgeschlossen und nicht mehr in dieser Versteigerung zum Verkauf angeboten.
8. Über sämtliche für den Verkaufspreis und die Ermittlung des Käufers geltende Zweifel und Streitfälle, entscheidet der Versteigerungsleiter zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dh. während der geführten Versteigerung. Bei Streitfällen kann die die Versteigerung leitende Person vor der endgültigen Entscheidung die Meinung der Parteien hören und sich von dem Veranstalter der Versteigerung beraten lassen.
9. Der Verkäufer (die Oberförsterei, die Holzeigentümerin ist) behält sich das Recht vor, ohne die Angabe von Gründen von der Versteigerung zurückzutreten.
10. **In der ersten Reihe wird das aus allen Oberförstereien stammende Furnierholz versteigert**

§ 4

1. Das von dem Versteigerungsteilnehmer angebotene Höchstpreis, der durch den Versteigerungsleiter bestätigt worden ist, bedeutet einen Abschluß des Kaufvertrages. Der schriftliche Vertrag hat nur einen formellen Charakter und er erfolgt nach beendeter Versteigerung. Das Vertragsmuster bildet einen integrierten Bestandteil dieser Ordnung (Anlage Nr.1)
2. Bei der Ausfuhr des Holzes im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung (WDT) oder WDT im Rahmen der Kettenhandlungen oder WDT im Rahmen des dreiseitigen Geschäfts oder direkten Warenexporte gemäß Art.13 des Gesetzes vom 11. März

2004 über die Mehrwertsteuer wird die Auslieferung des Holzes nur unter **Bedingung möglich sein, wenn der Käufer und der Verkäufer eine separate Vereinbarung getroffen haben, die den zu schließenden Vertrag ergänzt, das Dokumentiervverfahren regelt und die zu schließenden binnengemeinschaftlichen Warenlieferungsgeschäfte und indirekte Exporte abrechnet und versichert** (das Vereinbarungsmuster bildet die Anlage Nr.4).

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Brutto-Kaufpreises bleibt das zum Auktionsverkauf angebotene Holz das Eigentum des Verkäufers.
4. Nach erfolgter Bezahlung des Kaufpreises wird der Verkäufer dem Käufer eine Endrechnung ausstellen.
5. Die Herauslieferung des Holzes für den durch den Käufer genannten Transporteur erfolgt gegen Vorlage eines Dokuments mit dem Namen Versandspezifikation [Specyfikacja Wysyłkowa]. Diese beinhaltet die das Holz identifizierenden Daten, die bestehende Holzmasse und den Namen der Einheit PGL LP, auf dem Gebiet deren das Holz gekauft worden ist.
6. Die das Holz ins Ausland zu transportierenden Erwerber lassen Transportunterlagen [CMR] im eigenen Bereich erstellen.

§ 5

Der Verzicht auf Unterzeichnung bzw. Erfüllung des ganzen oder Teilvertrages hat den Ausschluß des Teilnehmers von der Teilnahme an den drei in den nachfolgenden Jahren stattfindenden Wertholzversteigerungen auf dem Gebiet der Forstdirektion Poznań zur Folge.

§ 6

Der Auktionsveranstalter behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen die Auktion bis spätestens am Tage der Auktion zu widerrufen.

1. Anlage Nr.1: Kaufvertrag
2. Anlage Nr.2: Erklärung
3. Anlage Nr.3: Einbringung und Verrechnung der Sicherheitsleistungen
4. Anlage Nr.4: Ergänzende Vereinbarung über die Verwendung der 0% Mehrwertsteuer

